Westfalen

6. Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band

Vom 4. Oktober 2000 (ABI. EKD 2001 S. 206)

Geltungsbereich:

	Fundstelle der Inkraftsetzung im ABl. EKD	Ausführungs- und Ergänzungs- bestimmungen	Nr. der gliedkirchlichen Rechtssammlung
EKU	(§ 3)		
Anhalt			
Berlin-Brandenburg			
schles. Oberlausitz			
Pommern			
Rheinland		KG z. Übernahme einer Änderung der Agende v. 12. 1. 2001	
KiProv. Sachsen			

07.02.2022 UEK 1

6. Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

₁Die Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, 2. Teil, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1997 (ABI. EKD 1997 Seite 199), wird wie folgt geändert:

Der Vorhalt für die Bevollmächtigung zum Dienst der öffentlichen Verkündigung im Nebenamt oder Ehrenamt erhält folgende Fassung:

»Liebe Gemeinde, aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat.

₂Durch die Taufe seid ihr alle zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. ₃Der Erfüllung dieses Auftrags dient alle Arbeit in der Kirche. ₄Christus ruft zu besonderen Diensten einzelne Glieder der Gemeinde. ₅Ihr braucht sie, sie brauchen euch.

6Liebe Schwester/Lieber Bruder,

du wirst nun ermächtigt (ordiniert), das Evangelium öffentlich zu verkündigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten.

⁷Du wirst berufen, mit deinen Gaben und Kräften am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, zum Dienst in der Welt zu ermutigen und die Einheit der Christenheit zu suchen.

8Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur deines Auftrags.

₉Die Bekenntnisse unserer Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben festigen und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. ₁₀Theologische Weiterarbeit bleibt für dich unerlässlich.

₁₁In deiner Verkündigung soll die Gemeinde das Wort ihres Herrn suchen und hören. ₁₂Darum wird sie deine Verkündigung an der Schrift prüfen und dir mit Zuspruch, Rat und Mahnung helfen.

₁₃Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. ₁₄Unsere Kirche verpflichtet sich, dir in deinem Dienst beizustehen.

₁₅Vertrauen soll unseren gemeinsamen Dienst prägen. ₁₆Achte die Ordnung unserer Kirche. ₁₇Bewahre, was den Zugang zum Evangelium erleichtert, und hilf mit, dafür neue Wege zu suchen.

18Über alles, was dir in Beichte und Seelsorge anvertraut wird, bist du verpflichtet zu schweigen. 19Hilf den Menschen, im Glauben dankbar zu leben und getröstet zu sterben. 20Gib keinen verloren. 21Tritt vor Gott und den Menschen für die ein, die deinen Beistand brauchen. 22Vor dem Richterstuhl Jesu Christi wirst du Rechenschaft geben über deinen Dienst

2 07.02.2022 UEK

²³Verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird. ²⁴Nimm selbst Seelsorge in Anspruch und vertraue dich im Gebet Gott an. ²⁵Auch wenn dich Zweifel und Enttäuschung anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. ²⁶Er sendet dich. ²⁷Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht. ²⁸Er spricht: ³Lass dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.

§ 2

Die Gliedkirchen beschließen nach ihrem Recht die Einführung der Änderung gemäß dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

07.02.2022 UEK 3

4 07.02.2022 UEK